

STADTGEMEINSCHAFT SCHLADMING		
Eingang:		
Ref.:	01. März 2017	Beil.:
AZ.:	GZ.:	



Das Land
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LIEZEN

Sicherheitsreferat

Bearbeiter: Mag. Birgit Leitner
Tel.: (03612) 2801-320
Fax: (03612) 2801/550
E-Mail: bhli@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Siehe Verteiler!

GZ: 11.0-61/2017

Liezen, am 28.02.2017

Ggst.: Stadtgemeinde Schladming, 8970 Schladming;
Gewichtsbeschränkung von 7,5 t
für die Tau- u. Schmelzperiode;



VERORDNUNG

Gemäß den Bestimmungen der §§ 43 Abs. 1 lit b und 94 b Abs. 1 lit b Straßenverkehrsordnung - StVO - 1960 in der derzeit geltenden Fassung wird im Gebiet der Stadtgemeinde Schladming folgende straßenpolizeiliche Maßnahme verordnet:

„Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 7,5 t Gesamtgewicht“

gemäß § 52/7a StVO für die Tau- und Schmelzperiode (Frostaufbruch) auf

Geltungsbereich:

- a) Preuneggstraße: Abzweigung B 146 Pichl Richtung Preunegg bis Strickbrücke unter Einschluss des Straßenabschnittes vlg. Bankwirt bis vlg. Koana
- b) Preuneggstraße: Pisten-Überführung vlg. Tonner bis zur Strickbrücke
- c) Untertalstraße: für den gesamten Straßenzug
- d) Obertalstraße: für den gesamten Straßenzug
- e) Ahornweg: für den gesamten Straßenzug
- f) Fastenbergweg-Janerweg: für den gesamten Straßenzug
- g) Linden-, Spreitzweg: für den gesamten Straßenzug
- h) Rohrmoos-Südweg: für den gesamten Straßenzug
- i) Wiesenweg: für den gesamten Straßenzug

8940 Liezen, Hauptplatz 12, DVR 0096024, UID ATU37001007
Parteienverkehr: Montag bis Freitag 08.00 bis 12.30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
Amtsstunden (für Eingaben mittels Telefax oder E-Mail): Montag bis Donnerstag 08.00 bis 15.00 Uhr
und Freitag 08.00 bis 12.30 Uhr

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

- j) Reiterkreuzweg: für den gesamten Straßenzug
k) Ennsweg für den gesamten Straßenzug

Ausgenommen von dieser Gewichtsbeschränkung sind Zustelldienste, Müllabfuhr sowie Bustransfers zu den Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben.

Die gegenständliche Verordnung tritt mit der Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft und gilt mit der Entfernung wieder als aufgehoben.

Die Aufstellung der Verkehrszeichen hat gemäß § 32 StVO 1960 durch den jeweiligen Straßenerhalter auf seine Kosten zu erfolgen.

Übertretungen dieser Verordnung sind gemäß § 99 StVO 1960 strafbar.

Ergeht an:

1. die Stadtgemeinde in 8970 Schladming, per E-Mail;
2. die Baubezirksleitung Liezen in 8940 Liezen, per E-Mail;
3. die Straßenmeisterei in 8962 Gröbming, per E-Mail;
4. die Polizeiinspektion in 8970 Schladming, per E-Mail;
5. Gemeindeakt;

Der Bezirkshauptmann:
i.V.
Unterschrift auf Original im Akt
(Mag. Birgit Leitner)